

Stand: August 2017

Informationsblatt für die Förderung aus dem Hauptstadtkulturfonds (Förderkriterien 2018)

Aus dem Hauptstadtkulturfonds werden Einzelprojekte und Veranstaltungen gefördert, die für die Bundeshauptstadt Berlin bedeutsam sind, nationale und internationale Ausstrahlung haben und besonders innovativ sind. Der Fonds soll durch die Förderung aktueller kultureller und künstlerischer Projekte dazu beitragen, von Berlin aus den überregionalen und internationalen kulturellen Dialog aufzunehmen und zu festigen.

Zweck/Ziele der Förderung

Zielsetzung:

Gefördert werden kleine wie größere Projekte: innovative Ansätze, die zur Entwicklung der Künste beitragen, ebenso wie Vorhaben, die bedeutende Traditionen aufnehmen und weiterführen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben.

Entscheidend für die Auswahl sind inhaltliche und künstlerische Qualität.

Die Projekte sollen für Berlin erarbeitet und in Berlin präsentiert werden, müssen aber für ein Publikum oder eine Fachöffentlichkeit über Berlin hinaus relevant sein und/oder bisher in Berlin bestehende künstlerische Defizite ausgleichen.

Es können Projekte in der Regel komplementär gefördert werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des In- und Auslands, wobei internationale Kooperationspartnerschaften möglich und erwünscht sind.

Die Realisierung des Projektes sollte in Kooperation mit oder durch einen Berliner Träger/Partner erfolgen.

Antragsteller aus den Bereichen Theater, Tanz und Musik sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einmal aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sein.

Eine Bestätigung des vorgesehenen Präsentationsortes / Veranstaltungsortes sollte dem Antrag beigefügt sein. Es sollten mindestens vier Aufführungen/Veranstaltungen vorgesehen werden. Die Anzahl von Aufführungen ist vom Spielort/Veranstaltungsort in der Spielstättenbestätigung zu garantieren.

Ausschließende Bedingungen der Förderung

Eine institutionelle und über Jahre währende Förderung ist in der Regel ausgeschlossen. Für fortlaufende und auf einander folgende Projekte und Veranstaltungen ist eine Finanzierung nicht möglich; es sei denn, dass der Gemeinsame Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds in Einzelfällen Ausnahmen zulässt.

Projekte, die in Zentralen der politischen Parteien und Häusern der parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften stattfinden, werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gefördert.

Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben und solche, die sich im Rahmen der normalen Arbeit der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen.

Die Finanzierung von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive), die Restaurierung von Kunstgegenständen, Herstellung von Büchern und Publikationen/Katalogen/Periodika (Druckkostenzuschüsse), die Digitalisierung und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen, Einrichtung, Pflege und Betrieb von Websites, von Film- oder Dokumentarfilmen und Postproduktion von Filmen sowie von Investitionen sind in der Regel nicht Aufgabe des Hauptstadtkulturfonds.

Für die Förderung studentischer Projekte an den Berliner Hochschulen und Universitäten sind diese Einrichtungen bzw. die Senatswissenschaftsverwaltung zuständig. Derartige Projekte zählen in der Regel nicht zu dem Förderbereich des Hauptstadtkulturfonds.

Gemeinsame Förderungen durch Förderinstitutionen, die Gelder des Bundes vergeben, sind ausgeschlossen. Das betrifft die Kulturstiftung des Bundes, den Fonds Darstellende Künste, den Fonds Soziokultur, den Musikfonds und die Deutschen Kunst-, Literatur-, Übersetzerfonds.

Barrierefreiheit

Die Gewährleistung größtmöglicher Teilhabe an öffentlich geförderten Angeboten ist eines der Ziele öffentlicher Kulturförderung in Berlin. Der chancengleiche Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Kulturangeboten Berlins spielt dabei eine zentrale Rolle. Deshalb fordert der „Hauptstadtkulturfonds“ alle Antragstellenden dazu auf, Barrierefreiheit in ihren Projekten vorzusehen.

Der Fokus richtet sich dabei zunächst auf die barrierefreie Gestaltung von Ausstellungen. Dies schließt eine Förderung von barrierefreien Angeboten anderer künstlerischer Sparten (u.a. Theater, Musik) allerdings nicht aus, wenn diese ausdrücklich Bestandteil der Projektkonzeption sind.

Die Aufwendungen für spezifische Projektbestandteile sind förderfähig und können Teil des Finanzierungsplanes sein, sofern es sich nicht um bauliche Maßnahmen handelt, die über den Ausstellungsaufbau hinausgehen. Grundsätzlich förderfähig sind etwa Maßnahmen auf der Ebene der Ausstellungsarchitektur, der Ausstellungsgrafik und der medialen

Erschließung der Ausstellung für Menschen mit Behinderungen, des Weiteren Übersetzungen in gebärdensprache-, Braille- oder Leichte Sprache, die Herstellung tastbarer Exponate und Beratungsleistungen durch Expert/innen.

Förderbedingung ist, dass ein für das jeweilige Projekt passendes Konzept für Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit Expert/innen für Barrierefreiheit und/oder Betroffenenverbänden entwickelt wird. Für Ausstellungen bilden die in der „Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen“ (www.lmb.museum/barrierefreiheit) beschriebenen spezifischen Vorschläge den Ausgangspunkt bei der Konzeption und Durchführung der Barrierefreiheit.

Antragstellung

Der Hauptstadtkulturfonds bittet um eine Online-Bewerbung für die Projektförderung. Das Online-Formular steht auf der Website des Hauptstadtkulturfonds ab Mitte/Ende März bzw. Anfang September jedes Jahres bis zum jeweiligen Abgabetermin zur Verfügung.

Zusätzlich zur Online-Bewerbung bitten wir Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen; bitte nur geheftet und gelocht (keine Folien, Farbkopien, Spiralheftungen o.ä.). Weiteres Informationsmaterial* ggf. in einem Exemplar an die

Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds
c/o Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Brunnenstraße 188 – 190, 10119 Berlin.

Telefon: (030) 90228 744
Telefax: (030) 90228 457
e-Mail: diedrich.wulfert@kultur.berlin.de

** Hinweis:*

Bitte beschränken Sie sich bei der Einreichung des weiteren Infomaterials auf das Notwendigste (keine Sammelbände und -kataloge). Das Anschauungsmaterial Video und DVD muss für gängige Abspielgeräte kompatibel und technisch einwandfrei sein.

Für die Antragstellung bitten wir ein Formblatt zu verwenden, das durch weitere Angaben ergänzt werden kann (s.o.).

Neben dem Antragsformular, dem Finanzierungsplan, der Spielstättenbestätigung und Angaben zur Projektkonkretisierung sollte der weitere Umfang des Antrages – Projektbeschreibung, künstlerischer Werdegang der beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Informationen zu bisherigen Projekten nach Möglichkeit zehn DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten.

Die Anträge müssen konkrete Aussagen über Art und Umfang des Projektes, einen Finanzierungsplan, einen zeitlichen Ablaufplan und ggf. Nachweise über die bisherigen Arbeiten des Antragstellers enthalten.

Bei Ausstellungsprojekten bitte Angaben zur Größe des/r Ausstellungsraumes/-räume (in m²), der Lage (Etage), Anzahl der Räume machen. Sie sollen zudem Hinweise darauf

enthalten, ob die Ausstellung / Veranstaltung barrierefrei zu erreichen ist und für welche Arten von Behinderungen diese geeignet ist.*

**Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für Behinderte barrierefrei zugänglich zu machen. Bitte geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für barrierefreie Ausstellungen unter www.lmb.museum/barrierefreiheit an, für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.*

Erklärung zum Landesmindestlohngesetz:

Im Land Berlin dürfen Zuwendungen nur an Antragsteller bewilligt werden, die ihren Mitarbeiter/innen den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz für das Land Berlin zahlen. Dafür ist folgende Erklärung im Antragsformular abzugeben:

- Erklärung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Hiermit erkläre ich, dass ich meinen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mindestens den Lohn nach § 9 MindLohnG Bln zahle. Der zu zahlende Mindestlohn beträgt nach der Mindestlohnanpassung des Senats vom 20. Juni 2017 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin S. 349) gemäß § 1 der Berliner Landesmindestlohnverordnung seit dem 01. August 2017 9,00 EUR brutto je Zeitstunde.*

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Honorarvereinbarungen.

- Das Landesmindestlohngesetz Berlin trifft für mich nicht zu, da ich derzeit und bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftige bzw. beschäftigen werde, die unter die oben genannte Definition fallen.*

Die eingereichten Anträge einschließlich der Projektbeschreibung werden nicht an die Antragsteller zurückgegeben. Weiter eingereichtes Informations- und Anschauungsmaterial (Videokassetten, CD, DVD, Bücher, Kataloge etc.) bitten wir Sie innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch den Antragsteller oder einen Beauftragten in der Geschäftsstelle abzuholen; die Materialien werden aus Kostengründen nicht zurückgesandt. Die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds bzw. die Kulturverwaltung des Berliner Senats archiviert dieses Anschauungsmaterial nicht.

Antragsfristen

Antragsfristen sind in der Regel der 15. April und 1. Oktober jedes Jahres.

Bei rechtzeitiger Einsendung, spätestens zu den genannten Terminen, ist gewährleistet, dass die Anträge voraussichtlich bis Anfang Juli, bzw. Ende Dezember endgültig beschieden sind. Abweichende Abgabetermine werden durch die Presse und auf der Website des Hauptstadtkulturfonds bekannt gegeben.

Die Anträge dürfen sich **nicht** auf das laufende Kalenderjahr beziehen.

Vergabe der Förderungsmittel / Vergabeverfahren

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der „Gemeinsame Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds“; dem jeweils zwei Vertreter des Bundes und des Senats von Berlin angehören. Der/die Kurator/in für den Hauptstadtkulturfonds bereitet die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses vor, bewertet die eingereichten Projekte und macht dem Gemeinsamen Ausschuss entsprechende Vorschläge. Für die künstlerische Bewertung wird er/sie von einer Jury unterstützt, der neben dem Kurator, Dr. Joachim Sartorius, sechs Mitglieder angehören: Barbara Burckhardt, Anna-Catharina Gebbers, Marie Luise Knott, Dr. Kirsten Maar, Philipp Albers und Michael Rosen.